Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

gsnevo@e-control.at

Wien, 18.September 2012

Entwurf der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013, GSNE-VO 2013 –
Stand 3.September 2012
Stellungnahme der EconGas GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013, welcher am 3.September 2012 veröffentlicht wurde unterscheidet sich hinsichtlich der Tarifhöhe und Struktur substanziell vom Begutachtungsentwurf der am 16.August 2012 veröffentlicht wurde.
In unserem Schreiben vom 6.September haben wir Sie bereits auf die aus unserer Sicht notwendige Wiederholung eines ordentlichen Stellungname- und Begutachtungsverfahrens hingewiesen. Da wir auf unser Schreiben bisher keine Reaktion erhalten haben, möchten wir an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass insbesondere aufgrund dieser signifikanten Änderung der Tarifhöhen und Relationen zwischen einzelnen Punkten ein ordentliches Verfahren, gemäß §70 Abs. 3 GWG 2011, durchzuführen ist.

Allgemeines zum Verfahren

Die Tariffestsetzung im Fernleitungsnetz ist für die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte nach einer von der Regulierungsbehörde zu genehmigenden Methode gemäß § 82 GWG 2011 auf Vorschlag der Fernleitungsnetzbetreiber zu ermitteln. Ein solches Verfahren soll ein höchstes Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit bieten (siehe auch Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009).
Daher ist vom Gesetzgeber vorgesehen, dass die genehmigte Methode gemäß § 82 (1) GWG 2011 von den Fernleitungsnetzbetreibern zu veröffentlichen ist.

Bedauerlicherweise ist bis zum aktuellen Zeitpunkt dieses geforderte Maß an Transparenz nicht gegeben, da die von der Regulierungsbehörde genehmigte Methode (wir gehen davon aus, dass die mit Bescheid zu genehmigende Methode existiert, wenngleich dessen Vorliegen bislang nicht bekannt gemacht wurde) weder von ihr noch von den Fernleitungsnetzbetreibern veröffentlicht ist.

Es ist beispielsweise den Transportkunden daher nicht möglich das der Berechnung zugrunde liegende Kosten- und Mengengerüst nachzuvollziehen, was angesichts der sich überraschend starken Änderung der Tarifhöhe und Struktur zwischen innerhalb weniger Tage veröffentlichten Verordnungsentwürfen von hohem Interesse wäre.

Die Tarifstruktur

Die Tarifstruktur hat die Anforderungen gemäß dem Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 zu berücksichtigen. U.a. sollen demnach die Tarife einen effizienten Gashandel ermöglichen sowie den Wettbewerb erleichtern und für Netzbenutzer diskriminierungsfrei sein.
Durch die Tarife für den Netzzugang darf weder die Marktliquidität eingeschränkt noch der Handel über die Grenzen verschiedener Fernleitungsnetze hinweg verzerrt werden.

Unserer Meinung nach berücksichtigen die bisherigen Verordnungsentwürfe diese Anforderungen ungenügend und zwar aus folgenden Gründen:

Aufgrund der Tatsache, dass der vorliegende Entwurf zur GSNE-VO 2013 einen Ausspeisetarif für Oberkappel vorsieht, welcher um den Faktor 5,3 (!) höher ist als der Einspeisetarif am selben Punkt, würde ein Transport von Österreich nach Deutschland (konkret nach NCG H-Gas) unter Berücksichtigung der Entry/Exit Tarife der Open Grid Europe um mehr als 50 % teurer sein, als ein vergleichbarer Transport aus dem Marktgebiet der NCG nach Österreich.
Dies führt zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung zwischen zwei benachbarten Marktgebieten und zu einer Benachteiligung jener Transportkunden die Gas nach Deutschland oder in angrenzende nordwesteuropäische Ländern zum Zwecke der Kundenversorgung und des Handels exportieren oder Österreich als Transitland nutzen. Dies widerspricht unserer Ansicht nach klar dem Gleichbehandlungsgrundsatz und der Diskriminierungsfreiheit .
Ein unsererseits durchgeführter Tarifvergleich an Grenzübergangspunkten zwischen anderen mittel- und nordeuropäischen Ländern, in denen das Entry/Exit Modell voll umgesetzt ist, zeigt, dass ein derart gravierender Unterschied zwischen dem Import (Entry) und den Export (Exit) Tarif äußerst ungewöhnlich ist und mit gutem Grund aufgrund der oben beschriebenen Anforderungen in anderen Ländern vermieden wurde. (Anm. Der Vergleich bezieht sich auf die Tarifierung von Grenzübergangspunkten bei denen die angrenzenden TSOs in Lage sind den Gasfluss in beiden Richtungen physisch zu ermöglichen, wie es zwischen Österreich und Deutschland über Oberkappel der Fall ist.)

Der aktuelle Entwurf sieht die gleiche Tarifierung für die wichtigsten österreichischen Importpunkte Oberkappel und Baumgarten vor. Dies spiegelt allerdings unseres Erachtens nach keinesfalls den realen Marktwert dieser Kapazitäten wieder. Es liegt auf der Hand, dass im Rahmen des AGORA Prozesses alle verfügbaren Kapazität in Oberkappel über die nächsten Jahre vergeben werden, während dies für den Entry Baumgarten nicht zu vermuten ist. Im theoretischen Fall einer Versteigerung würde der Entry Punkt Oberkappel deutlich höhere Preise erzielen. Diesem Aspekt trägt der neue Verordnungsentwurf keine Rechnung, obwohl die europäische Gesetzes- und

Normenentwicklung in Bezug auf die Kapazitätsvermarktung auf das Prinzip der Auktion und somit der wettbewerbsbildenden Preisbestimmung abzielt.

Die EconGas GmbH fordert hinsichtlich der bedeutenden wirtschaftlichen Konsequenz für Marktteilnehmer und Endkunden ein transparentes und ordentlich durchgeführtes Verfahren, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme und Begutachtung. Die genehmigte Tarifmethode gemäß § 82 (1) GWG 2011 muss mit ausreichender Vorlaufzeit, vor Beschluss der Verordnung, den Marktteilnehmern bekannt gemacht werden.

Die Verordnung soll ein bestmögliches Verhältnis der Interessen aller österreichischen Marktteilnehmer zum Ergebnis haben und den Anforderungen aus dem dritten europäischen Energiepaket Rechnung tragen.

Für Rückfragen dazu steht Ihnen Herr Johann Breitenfelder (johann.breitenfelder@econgas.com; DW 8400) oder Herr Jörg Weissgerber (joerg.weissgerber@econgas.com; DW 8404) gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

EconGas GmbH